

# Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

## Die Themen dieser Ausgabe:

### Kanzleimanagement

So messen Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten  
(Dr. Andreas Nagel) . . . . 1

### Gebührenrecht

Kostenerstattung bei Selbstvertretung  
(Werner Becker) . . . . 3

### Gebührenrechnung

Jahresabschluss nach § 35 StBVV abrechnen  
(Ulrike Geismann) . . . . 4

### Kollegenecke

Streitwerterhöhung bei Streit um Bildung einer Rücklage  
(Werner Becker) . . . . 6

Tätigkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe abrechnen?  
(Jürgen F. Berners) . . . . 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sehr geehrter Mandant, heute möchten wir Sie herzlich einladen, uns mehr über Ihre Erwartungen an uns zu sagen! Lesen Sie zunächst diese Einleitung und im Anschluss daran bitten wir Sie, unseren Fragebogen zu beantworten. ...

So ähnlich könnte der Begleitbrief für Ihre Mandantenbefragung beginnen, mit der Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten messen können. Warum Sie dies regelmäßig tun sollten, und welche weiteren Maßnahmen es gibt, Feedback von Ihren Mandanten zur Verbesserung Ihres Angebots zu erhalten, erfahren Sie im Beitrag von Herrn Dr. Nagel.



*Daniel Reisinger*

**Daniel Reisinger**  
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

## Kanzleimanagement So messen Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten

In den zurückliegenden Jahren hat die Wechselbereitschaft von Mandanten erkennbar zugenommen. Insbesondere jüngere Mandanten wechseln den Steuerberater relativ schnell, wenn ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Als Steuerberater sollten Sie daher die Zufriedenheit Ihrer Mandanten in regelmäßigen Abständen überprüfen, um unerwartete Mandatsverluste zu vermeiden. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass Mandanten ihre Unzufriedenheit oder Verbesserungsvorschläge unaufgefordert äußern. Durch eine gut vorbereitete **Mandantenbefragung** erhalten Sie wertvolle Anregungen zur Verbesserung der Kanzlei und signalisieren gleichzeitig, wie wichtig Ihnen die Meinung und die Zufriedenheit Ihrer Mandanten sind.

### Schriftliche Mandantenbefragungen

Mit einer schriftlichen Befragung erhalten Sie in kurzer Zeit Rückmeldung von vielen Mandanten und damit ein repräsentatives Stimmungsbild zur Mandantenzufriedenheit in Ihrer Kanzlei. Die Befragung sollte möglichst kurz und übersichtlich sein und mit **10 – 12 Fragen auf eine DIN A4-Seite** passen. Der Mandant muss die Fragen in 5 – 10 Minuten beantworten können, denn mit steigender Bearbeitungszeit sinkt erfahrungsgemäß die Bereitschaft, den Bogen auszufüllen. Die Fragen werden sich meist auf Qualität und Umfang des Beratungsangebots, Honorar- und Leistungstransparenz, Termintreue, Erreichbarkeit und Reaktionsgeschwindigkeit, Art der Zusammenarbeit, Freundlichkeit der Mitarbeiter, Bereitschaft zu Empfehlungen und auf **individuelle Verbesserungsvorschläge** des Mandanten beziehen. Für die Beantwortung der Fragen können Sie **Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht)** verwenden oder mit **Smiley-Symbolen** arbeiten, die von einem lächelnden bis zu einem unzufriedenen Gesicht reichen.

Geben Sie dem Mandanten die Möglichkeit, **namentlich oder anonym** zu antworten, indem Sie auf dem Fragebogen ein Kästchen einfügen, in das der Mandant freiwillig seinen Namen eintragen kann. Eine anonyme Befragung führt meist zu ehrlicheren Antworten als eine personalisierte Befragung, denn bei Angabe des Namens möchten manche Mandanten ihre Kritikpunkte nicht immer offen aussprechen.

Wenn Sie vor dem Versand des Fragebogens prüfen möchten, ob alle Fragen eindeutig und unmissverständlich formuliert sind, können Sie den Fragebogen **vorab** mit einigen ausgewählten Mandanten oder mit Freunden und Verwandten **testen**. So vermeiden Sie, dass Sie erst bei der späteren Auswertung der zurückgesandten Fragebögen feststellen, dass viele Mandanten einzelne Fragen falsch verstanden haben.

Interessante Erkenntnisse erhalten Sie auch, wenn Sie bereits vor dem Versand des Fragebogens gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern einschätzen, wie die Antworten der Mandanten vermutlich ausfallen werden. Durch den späteren Vergleich mit den tatsächlichen Antworten erkennen Sie oft wichtige Abweichungen zwischen der Eigen- und Fremdeinschätzung.

### Rücklaufquote erhöhen

Vermutlich werden nicht alle Mandanten den ausgefüllten Fragebogen zeitnah zurücksenden. Wenn Sie **repräsentative und aussagekräftige Ergebnisse**

erhalten möchten, sollte die Rücklaufquote jedoch mindestens 30 % betragen. Sie können für eine möglichst hohe Rücklaufquote sorgen, wenn Sie Sinn und Ziel der **Umfrage in einem Begleitbrief erläutern**, der vom Kanzleihinhaber und vom zuständigen Mitarbeiter unterschrieben ist. Erklären Sie, dass die Befragung dazu dient, seine Erwartungen noch besser zu erfüllen. Geben Sie im Fragebogen und im Begleitbrief eine **Rücksendefrist** an und legen Sie einen frankierten Rückumschlag bei. Erinnern Sie 10 Tage nach Versand des Fragebogens per E-Mail an die Rücksendung.

### Beratungshinweis

Während der Rücksendefrist können Sie und Ihre Mitarbeiter auch am Ende jedes Mandantentelefonats noch einmal kurz auf die Rücksendung des Fragebogens aufmerksam machen.

Wenn Sie in Ihrer Kanzlei regelmäßig **Mandantenveranstaltungen** durchführen, können Sie den Fragebogen auch bei einer der nächsten Veranstaltungen auslegen und die Mandanten bitten, den Bogen vor Ort auszufüllen. So erhalten Sie sofort ein Feedback mit hoher Beteiligungsquote.

### Persönliche Einzelgespräche führen

Einmal im Jahr können Sie wichtige Mandanten im persönlichen Gespräch gezielt nach ihrer Zufriedenheit fragen. In vielen Fällen eignet sich dazu die jährliche Bilanzbesprechung. Oder Sie nehmen sich vor, jede Woche 3 – 5 Mandanten bei passender Gelegenheit kurz nach deren Zufriedenheit zu fragen, z. B. mit der einfachen Frage: **„Sind Sie zufrieden mit unserer Beratung und mit der Art der Zusammenarbeit oder gibt es Dinge, die wir verbessern können?“** Sie erhalten dann zwar immer nur eine isolierte Einzelmeinung. Wenn Sie aber regelmäßig solche kurzen Gespräche führen, können Sie im Laufe der Zeit repräsentative Aussagen aus diesen ableiten. Außerdem werden Sie auf diese Weise dauerhaft für das Thema „Mandantenzufriedenheit“ sensibilisiert.

### Mandantenbeirat gründen

Ein Mandantenbeirat besteht aus 10 – 12 ausgewählten Mandanten, die sich in regelmäßigen Zeitabständen zu einer 1- bis 2-stündigen Gesprächsrunde treffen, die vom Kanzleihinhaber oder von einem externen

# Honorargestaltung für Steuerberater

Moderator geleitet wird. Die Mandanten können hier **Verbesserungsideen oder Kritikpunkte** nennen und daneben auch untereinander unternehmerische Themen diskutieren. So erfahren Sie, welche Themen diese Mandanten am stärksten beschäftigen und welche **Beratungsleistungen** zukünftig besonders wichtig sind. Für Ihre Mandanten sind diese Treffen oft auch eine Gelegenheit, untereinander Geschäftskontakte zu knüpfen und zu „networken“. Das führt häufig zu **Weiterempfehlungen** für Ihre Kanzlei, weil Mandanten gerne über die positiven Erkenntnisse aus diesen Treffen berichten.

## Vorschlags-Box etablieren

Als ergänzende Maßnahme können Sie im Eingangsbereich oder Wartebereich der Kanzlei eine „Vorschlags-Box“ mit einem Formular oder ein Laptop bzw. ein Tablet für **Verbesserungsvorschläge** aufstellen. Bei der Begrüßung und Verabschiedung von Mandanten können Sie oder Ihre Mitarbeiter darauf hinweisen, dass Ideen und Verbesserungsvorschläge jederzeit willkommen sind. Auch wenn nur wenige Mandanten einen Vorschlag äußern, erhalten Sie wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung Ihrer Kanzlei.

## Verbesserungsmaßnahmen umsetzen

Besprechen Sie die Vorschläge und Kritikpunkte Ihrer Mandanten mit Ihren Mitarbeitern und erarbeiten Sie konkrete Verbesserungsmaßnahmen. Benennen Sie auch eine zuständige Person und einen Termin für die Umsetzung, damit die Ideen im Tagesgeschäft nicht in Vergessenheit geraten. Am Ende der Diskussion steht idealerweise ein **Aktionsplan**, der die Frage beantwortet „Wer macht was bis wann?“ Wenn Sie es für sinnvoll halten, können Sie die getroffenen Maßnahmen auch durch ein **Mandantenrundschreiben** oder auf der nächsten **Mandantenveranstaltung** kommunizieren und die eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen darstellen. So erkennen Ihre Mandanten, dass die Umfrage nicht nur eine „Alibiaktion“ war.

### Beratungshinweis

Ein **Muster** für einen Fragebogen mit Begleitbrief finden Sie in Ihrer Online-Datenbank in den Arbeitshilfen (Haufe Index 12475635).

Autor: StB Dr. Andreas Nagel, Neustadt

## Gebührenrecht

### Kostenerstattung bei Selbstvertretung

**Rechtsanwälte**, die vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit **in eigener Sache** mit Erfolg auftreten, können nach § 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO ebenfalls Gebühren- und Kostenerstattungsansprüche geltend machen. Hierdurch soll erreicht werden, dass dem Rechtsanwalt bei der Erledigung eigener Angelegenheiten für die in seinem Beruf geleistete Arbeit die gesetzlich vorgesehenen Gebühren und Auslagen gewährt werden, und die Gegenpartei nicht dadurch bessergestellt wird, dass der Rechtsanwalt von der Beauftragung eines **anderen Rechtsanwalts** absieht.

Entsprechendes wird erreicht, wenn einem auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung über die Auferlegung der Kosten erstattungsberechtigten **Steuerberater** für die Tätigkeit in einem Verfahren nach der FGO in **eigener Angelegenheit** das gezahlt wird, was er fordern könnte, wenn ein anderer Steuerberater (oder Rechtsanwalt) ihn in dem Verfahren vertreten hätte (vgl. BFH, Beschluss v. 2.11.1971, VII B 161/69, BStBl 1972 II, S. 94).

### Keine Erstattung fiktiver Stundensatz-Honorare

In einem beim FG Hamburg anhängigen Erinnerungsverfahren gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss hatte eine sich in eigener Sache als Steuerberaterin selbst vertretende Klägerin über die gesetzlichen Gebühren nach § 45 StBVV i. V. m. RVG hinausgehende **fiktive** Stundensatz-Aufwendungen geltend gemacht.

Das FG Hamburg (Beschluss v. 13.7.2017, 3 KO 73/17) hat die Erinnerung als unbegründet abgewiesen. Es hat entschieden, dass sich aus der nach § 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO anwendbaren Regelung kein über die dort in Bezug genommenen erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen für einen bevollmächtigten Rechtsanwalt **hinausgehender Anspruch** ergibt, so auch **kein Anspruch auf einen fiktiven höheren Stundensatz-Aufwundersatz**. Auch sonst seien fiktiv errechnete Aufwendungen von Beteiligten für die eigene Arbeitsleistung, entgangene Einkünfte oder ersparte Bevollmächtigten-Kosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

### Beratungshinweis

Die Regelungen zur Selbstvertretung nach § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO i. V. m. § 155 Satz 1 FGO sind bei der Kostenerstattung nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO für die Selbstvertretung im **außergerichtlichen** Rechtsbehelfsverfahren nicht anwendbar. Die Vorschrift des § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO setzt nämlich voraus, dass **tatsächlich** ein Bevollmächtigter hinzugezogen und honoriert wurde. **Fiktive Gebühren sind nicht erstattungsfähig** (vgl. Schleswig-Holsteinisches FG, Beschluss v. 20.8.2008, 5 KO 15/08, EFG 2008, S. 1745). Da sich ein Kläger nicht zu sich selbst hinzuziehen kann, steht ihm kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren des Vorverfahrens zu (vgl. auch HHG 1/2017).

An der fehlenden **tatsächlichen** Hinzuziehung ändert auch nichts, wenn das Gericht antragsgemäß die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO **für notwendig** erklärt hat. Denn damit ist (noch) nicht darüber entschieden, ob oder inwieweit **tatsächlich** ein Bevollmächtigter im außergerichtlichen Vorverfahren **hinzugezogen und honoriert** worden ist (vgl. BFH, Beschluss v. 9.3.1976, VII B 24/74, BStBl 1976 II, S. 568; Niedersächsisches FG, Beschluss v. 14.2.2008, 7 KO 3/07, EFG 2008, S. 1218, mit umfangreichen Nachweisen).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

## Gebührenrechnung Jahresabschluss nach § 35 StBVV abrechnen

In der grundsätzlichen Anwendungsvorschrift zur Abrechnung von Abschlussarbeiten (§ 35 StBVV) finden sich sehr unterschiedliche Gebührensätze: Für die Aufstellung des Jahresabschlusses kann für die Erstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zwischen 10/10 – 40/10 abgerechnet werden. Für die Erstellung des Anhangs liegt der anzuwendende Zehntelsatz zwischen 2/10 und 12/10 und für die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses, basierend auf dem Handelsbilanzergebnis, 2/10 – 10/10. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz kann im Gebührenrahmen von 5/10 – 12/10 liegen. Besteht die Notwendigkeit der Fertigung einer Auseinandersetzungsbilanz, liegt der abrechenbare Gebührenrahmen zwischen 5/10 und 10/10. Neben der reinen Aufstellung von Jahresabschluss, Anhang, Eröffnungsbilanz oder Auseinandersetzungsbilanz kann auch die **beratende Mitwirkung** wie folgt abgerechnet werden:

bilanz, liegt der abrechenbare Gebührenrahmen zwischen 5/10 und 10/10. Neben der reinen Aufstellung von Jahresabschluss, Anhang, Eröffnungsbilanz oder Auseinandersetzungsbilanz kann auch die **beratende Mitwirkung** wie folgt abgerechnet werden:

Beratende Mitwirkung bei ...	Zehntelsatz
Aufstellung des Jahresabschlusses	2/10 – 10/10
Erstellung des Anhangs	2/10 – 4/10
Erstellung des Lageberichts	2/10 – 4/10

Der zugehörige **Gegenstandswert** errechnet sich als Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung:

Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz  
+ Privatentnahmen  
+ offene Ausschüttungen  
./. Privateinlagen  
./. Kapitalerhöhungen durch Einlagen  
**= berichtigte Bilanzsumme**

Summe der Umsatzerlöse  
+ weitere betriebliche Erträge  
+ Erträge aus Beteiligungen  
+ Erträge aus Finanzanlagen  
+ Veränderung des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen  
+ weitere außerordentliche Erträge  
**= betriebliche Jahresleistung**

### Beratungshinweis

Sofern der betriebliche Jahresaufwand höher ist als die betriebliche Jahresleistung, muss dieser bei der Berechnung des Gegenstandswerts zugrunde gelegt werden.

Auf den errechneten Gegenstandswert ist **Tabelle B** der StBVV anzuwenden. Der **betriebliche Jahresaufwand** errechnet sich aus der Summe aller Betriebsausgaben inklusive aller im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen.

### Beratungshinweis

Sofern die betriebliche Jahresleistung oder ein evtl. höherer betrieblicher Jahresaufwand das **5-fache** der berichtigten Bilanzsumme übersteigt,

## Honorargestaltung für Steuerberater

bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswerts außer Ansatz.

Hierdurch soll verhindert werden, dass hohe Umsatzsteigerungen einen zu großen Einfluss auf die Berechnung des Gegenstandswerts haben. Ist die betriebliche Jahresleistung geringer als 3.000 EUR, errechnet sich der Gegenstandswert ausschließlich aus der berichtigten Bilanzsumme. Beträgt der Wert der berichtigten Bilanzsumme wiederum weniger als 3.000 EUR, errechnet sich der Gegenstandswert nur aus der betrieblichen Jahresleistung. Fallen vor Erstellung des Jahresabschlusses Inventurarbeiten an, werden diese im Rahmen einer Zeitgebühr abgerechnet (30 – 70 EUR je angefangene halbe Stunde). Für Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kommt § 39 StBVV zur Anwendung.

### Beispiel

Aus den Jahresabschlussunterlagen der ABC-OHG für den Veranlagungszeitraum 2018 ergeben sich folgende Grundlagen zur **Berechnung des Gegenstandswerts**:

Summe Aktivseite = 2.000.560 EUR  
Privatentnahmen Gesellschafter A = 70.000 EUR  
Privatentnahmen Gesellschafter B = 55.000 EUR  
Privatentnahmen Gesellschafter C = 100.000 EUR  
Privateinlagen insgesamt = 144.000 EUR  
betriebliche Jahresleistung = 8.450.200 EUR

### Lösung

2.000.560 EUR (Summe Aktivseite)  
+ 225.000 EUR (Entnahmen A, B, C)  
./ 144.000 EUR (Einlagen)  
= 2.081.560 EUR (berichtigte Bilanzsumme)  
8.450.200 EUR (betriebliche Jahresleistung) <  
10.407.800 EUR (5-faches der berichtigten Bilanzsumme: 5 x 2.081.560 EUR)

Berechnung des Mittelwerts:

2.081.560 EUR (berichtigte Bilanzsumme)  
8.450.200 EUR (betriebliche Jahresleistung)  
10.531.760 EUR (Summe)  
5.265.880 EUR (davon 50%)

Der für die Honorarrechnung zugrunde zu legende Gegenstandswert beträgt 5.265.880 EUR.

### Voraussetzungen, um die Erstellung des Jahresabschlusses in Rechnung zu stellen

Grundsätzlich muss vom Mandanten ein Auftrag erteilt worden sein. Selbst wenn der Steuerberater bereits unterjährig mit sämtlichen Buchführungstätigkeiten beauftragt wurde, lässt sich daraus nicht ableiten, dass der Mandant diesen Steuerberater auch mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragen möchte. Der Steuerberater sollte hierfür einen individuellen Auftrag vereinbaren. Daneben sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine **Bilanzierungspflicht** für den Mandanten besteht. Im Rahmen der §§ 141 AO, 241a HGB muss geprüft werden, ob der (gewerbliche Einkünfte erzielende) Mandant über den Schwellenwerten von 600.000 EUR Umsatz und 60.000 EUR Jahresüberschuss liegt. Liegt er darunter, besteht **keine Verpflichtung** zur Erstellung eines Jahresabschlusses. In diesen Fällen kann der Mandant seinen Gewinn mit einer **Einnahmen-Überschussrechnung** nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln.

### Beratungshinweis

Unterlässt es der Steuerberater, seinen Mandanten darüber zu informieren, dass keine originäre Buchführungspflicht besteht, verliert der Steuerberater seinen Gebührenanspruch.

Insbesondere in den Anwendungsfällen, in denen z. B. ein freiberuflich tätiger Mandant sich freiwillig dazu bereit erklärt, eine Bilanz erstellen zu lassen, sollte durch einen Auftrag **dokumentiert** werden, dass die Entscheidung zur Bilanzierung in Abgrenzung zur Erstellung der deutlich günstigeren Einnahmen-Überschussrechnung **bewusst vom Mandanten selbst** getroffen wurde und der Mandant über die gebührenrechtlichen Konsequenzen aufgeklärt wurde.

Grundsätzlich besteht für **jedes Wirtschaftsjahr** die Verpflichtung zu überprüfen, ob eine Bilanzierungspflicht besteht. In einer Entscheidung des OLG Dresden v. 29.1.2003 (Az. 12 U 0805/02) versagte das Gericht den Anspruch auf Ausgleich der Gebührenrechnung aufgrund eines vom Steuerberater unterbliebenen Hinweises auf Wegfall der Buchführungspflicht seinem Mandanten gegenüber.

### Von § 35 StBVV erfasste und nicht erfasste Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten werden von § 35 Abs. 1 StBVV erfasst:

Beachtung der **Form und Gliederungsvorschriften** in Anlehnung an § 266 HGB. Entscheidung, welche **Bewertungswahlrechte**, welche **Ansatzwahlrechte** und welche **Abschreibungsmethoden** für die Erstellung des Jahresabschlusses zum Ansatz kommen sollen, insbesondere im Bereich § 7g EStG.

Alle Tätigkeiten, die bereits unterjährig erfolgten, können **nicht** mehr über § 35 StBVV abgerechnet werden (Boelsen, Eckert, in Beck'sche Steuerkommentare zur StBVV, 6. Aufl., § 35 Rz. 22 ff.). Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere: Erstellung der Finanzbuchführung, Vorjahresabschlüsse, Kontenplan, Erstellung der Nebenbuchführung, abgestimmte Saldenbilanz, abgestimmte Debitoren- und Kreditorenlisten, Aufzeichnungen über notwendige Abgrenzungen von Rückstellungen, Erstellung der Anlagenbuchführung und des Inventarverzeichnis, Belege und Aufzeichnungen, Inventurunterlagen, Registerauszüge, Verträge.

Zumeist werden diese Unterlagen bereits für die Fertigung der monatlichen Buchführung eingereicht und haben dort entsprechende Berücksichtigung gefunden. Werden sie jedoch erst für die Erstellung des Jahresabschlusses angefordert, können sie dem Mandanten als „Vorarbeiten“ in Rechnung gestellt werden.

### Kriterien für die Bemessung des Zehntelsatzes

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses beträgt der anzuwendende Zehntelsatz 10/10 – 40/10 (§ 35 Abs. 1 StBVV). Doch welche Faktoren müssen berücksichtigt werden, um den **Gebührenrahmen** am unteren oder oberen Ende auszuschöpfen? Neben der Rechtsform und der Größe des Unternehmens spielt auch der Schwierigkeitsgrad der Erarbeitung des Jahresabschlusses eine entscheidende Rolle. Insbesondere komplexe bewertungsrechtliche Aspekte bei der Bewertung der in der Bilanz abgebildeten Wirtschaftsgüter können einen Ansatz am oberen Gebührenrahmen rechtfertigen. Auch die Branche, in der der Unternehmer tätig ist sowie die damit verbundenen haftungsrechtlichen Risiken für den Steuerberater können von entscheidender Bedeutung sein.

### Beratungshinweis

Wird ein Gebührensatz am oberen Rahmen in Ansatz gebracht, dokumentieren Sie, woraus dieser resultiert. Diese Dokumentation sollte einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

### Kollegenecke

## Streitwerterhöhung bei Streit um Bildung einer Rücklage

**Frage:** In der Vergangenheit wurde von Ihnen bereits mehrfach die „Erhöhung des Streitwerts nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG“ behandelt (vgl. HHG 12/2017, 4/2018, 11/2018). Wir haben kürzlich in meiner Steuerberatungskanzlei die Frage diskutiert, ob die Voraussetzungen für eine Streitwerterhöhung erfüllt sind, wenn ein Finanzgerichtsprozess wegen der **Bildung einer Rücklage** nach § 6c Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 6b EStG geführt wird. Bejahendenfalls würde uns interessieren, wie diese zu berechnen ist.

**Antwort:** Der BFH hat die Frage zur Streitwerterhöhung wie folgt beantwortet (Beschluss v. 24.7.2018, VI S 12/17, BFH/NV 2018, S. 1090):

*„Ist Streitgegenstand die Frage der Zulässigkeit einer (rückwirkend) zu bildenden Rücklage nach § 6c Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 6 Abs. 3 EStG, wirkt sich die Frage regelmäßig nicht nur auf das Streitjahr, sondern i. S. des § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG auch auf die Folgejahre aus.“*

### Einzelheiten des Ausgangsverfahrens

Im Ausgangsverfahren hatten die Kläger mit der Revision erfolgreich das Ziel verfolgt, eine im Nachhinein im Jahr 2010 gezahlte „Entschädigungsprovision“ als nachträgliche Kaufpreiszahlung einer im Jahr 2008 veräußerten Landwirtschaftsfläche zu qualifizieren, um hierfür entsprechend § 6c Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. m. § 6b Abs. 3 EStG rückwirkend für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 eine **Rücklage zu bilden**. Über diese Frage

## Honorargestaltung für Steuerberater

war erstmals und ausschließlich im **Streitjahr 2009** zu entscheiden, da sich die Bildung, Auflösung und teilweise Übertragung erstmals **gewinnwirksam** im Einkommensteuerbescheid 2009 auswirkte (wegen der Einzelheiten vgl. BFH, Urteil v. 10.3.2016, IV R 41/13, BStBl 2016 II, S. 984, Rz. 21 und 40).

### Ermittlung des Streitwerts

Der BFH führt im Beschluss v. 24.7.2018 aus, dass die Kläger sich (zulässigerweise) gegen den die **Einkommensteuer auf 0 EUR** festsetzenden Steuerbescheid 2009 wandten. Da die Einkommensteuer für dieses Jahr aufgrund der gewinnwirksamen teilweisen Auflösung der Rücklage **unverändert bei 0 EUR** geblieben ist, war bei Anwendung von § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG der **Mindeststreitwert** von 1.500 EUR nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG anzusetzen.

Dieser Streitwert war nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG **um das 3-fache auf 4.500 EUR** zu erhöhen, weil die steuerliche Auswirkung der Frage der Zulässigkeit der (rückwirkenden) Bildung der Rücklage nach § 6c Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 6b Abs. 3 EStG nicht nur das Streitjahr, sondern auch die **Folgejahre** betraf. Denn zum einen musste die im Wirtschaftsjahr 2007/2008 gebildete Rücklage wieder **gewinnwirksam aufgelöst** werden. Zum anderen hing davon der Zeitpunkt der Versteuerung der nachträglich vereinnahmten Zahlung ab, nämlich im Wirtschaftsjahr des Zuflusses im Jahr 2010 **oder** entgegen dem Zuflussprinzip fiktiv im Wirtschaftsjahr der Veräußerung 2007/2008.

### Beratungshinweis

Voraussetzung für die Streitwerterhöhung nach § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG ist, dass der Antrag des Klägers **offensichtlich absehbare Auswirkungen** auf künftige Geldleistungen oder auf noch zu erlassende, auf derartige Geldleistungen bezogene Verwaltungsakte hat. Im finanzgerichtlichen Verfahren liegen offensichtlich absehbare zukünftige Auswirkungen in diesem Sinne vor, wenn ohne umfangreiche Prüfung oder aufwendige Überlegungen, also **auf den ersten Blick erkennbar** ist, dass der konkret verwirklichte Sachverhalt auch die Höhe zukünftiger Steuerfestsetzungen beeinflusst. Es reicht nicht aus, wenn dieselbe

rechtliche Problematik zwar in zukünftigen Zeiträumen auftritt, die Verwirklichung des entsprechenden konkreten Sachverhalts aber nicht hinreichend sicher absehbar ist. Es muss vielmehr zum Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung **eindeutig bestimmbar** sein, ob solche zukünftigen Auswirkungen **dem Grunde nach** bestehen.

Nicht erforderlich ist, dass der Betrag der offensichtlich absehbaren Auswirkungen **der Höhe nach** offensichtlich und genau bestimmt ist. Es genügt vielmehr, wenn dieser ohne Schwierigkeiten **anhand der Steuerakten** für die Folgejahre ermittelbar ist bzw. wenn die Höhe der offensichtlich feststehenden Auswirkungen zuverlässig geschätzt werden kann.

Im Revisionsverfahren führte die Bildung der Rücklage in den Einkommensteuerbescheiden **2010 und 2011** jeweils zu einer Einkommensteuerminderung von **10.990 EUR**. Da § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG jedoch bestimmt, dass der Streitwert die Summe des 3-fachen des Werts nach § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG – das war vorliegend der für das Revisionsverfahren anzusetzende **Mindeststreitwert von 1.500 EUR** – nicht übersteigen darf, war vorliegend – trotz der höheren steuerlichen Auswirkungen in den Jahren 2010 und 2011 – nur ein Streitwert von **insgesamt 4.500 EUR** anzusetzen.

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

## Tätigkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe abrechnen?

**Frage:** Es geht um die Abrechnung der Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (reine Weinbaubetriebe) **ohne** den Betrieb einer reinen Land- und Forstwirtschaft.

- Die Erstellung der Buchführungs- und Abschlussarbeiten (Bilanzen) werden nach § 39 StBVV abgerechnet.
- Die Erstellung von Einnahmen-Überschussrechnungen (EÜR) gem. § 4 Abs. 3 EStG werden nach § 25 StBVV abgerechnet.

- Das Führen steuerlicher Aufzeichnungen für die EÜR als „**doppelte** Buchführung“ wurde bisher immer nach § 33 StBVV abgerechnet.
- Das Führen steuerlicher Aufzeichnungen für die EÜR als „**einfache** Buchführung“ wurde bisher immer nach § 25 Abs. 2 StBVV abgerechnet.

Vor kurzem hat mir ein Kollege gesagt, dass wie folgt abzurechnen wäre:

- für die 4/3-Rechnung nach § 25 StBVV aber
- für die vorangehenden **steuerlichen Aufzeichnungen** – genauso wie für die Buchführungsarbeiten – nach § 39 StBVV.

Was ist richtig?

**Antwort:** Land- und Forstwirte erzielen Einkünfte nach § 13 EStG. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind solche, denen steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt sind, also für die gem. § 141 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 AO Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen sind, für die der Gewinn durch Errechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln ist oder die nach § 13a Abs. 2 EStG beantragt haben, dass ihr Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Vergleich der

Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird.

Zentrale Vorschrift für die Vergütung der Leistungen des Steuerberaters und Spezialregelung zu §§ 32, 33, 35, 36 StBVV ist § 39 StBVV. Solche Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden nach dieser Vorschrift abgerechnet. Dies gilt auch für reine Weinanbaubetriebe. § 39 StBVV gilt für die Einrichtung der Buchführung, die Finanzbuchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz und GuV, die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen sowie das steuerliche Revisionswesen.

In § 39 StBVV ist weder die EÜR noch das Führen der steuerlichen Aufzeichnungen aufgeführt. Daher ist die Erstellung einer EÜR nach § 25 StBVV abzurechnen. Das Führen von Aufzeichnungen ist nach § 33 StBVV abzurechnen. Denn nur für die Buchführungsarbeiten stellt § 39 StBVV ausdrücklich eine Spezialregelung dar. Die Einrichtung der Lohnbuchführung und die Lohnbuchführung selbst fallen weiterhin unter §§ 32, 34 StBVV.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Schleiden/Freilassing

### Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf [www.haufe.de](http://www.haufe.de) und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261  
Best.-Nr. AO3379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg  
Telefon: 0761 898-0  
[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

Kommanditgesellschaft, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRA 4408  
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,  
Birte Hackenjós, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,  
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

### HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008  
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:  
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)  
E-Mail: [honorargestaltung@haufe.de](mailto:honorargestaltung@haufe.de)

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: rewi druckhaus, 57537 Wissen  
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2019, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Ein Unternehmen der Haufe Group